



Maßnahmen- und Hygieneplan für die aktuelle Sondersituation während der Corona-Pandemie

(Beschluss der Schulkonferenz vom 03.09.2020, gültig ab dem 09.09.2020)

Ab Mittwoch, den 12. August 2020 erfolgt der Präsenzunterricht in NRW zum Schuljahr 2020/2021 unter Einhaltung strenger hygienischer Vorschriften.

Zum Inhalt:

1. Maskenpflicht auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und im Unterricht
2. Lüften der Räume
3. Handhygiene
4. Sportunterricht
5. Musikunterricht
6. Ganztagsangebote
7. Jahrgangsbezogener Unterricht
8. Sitzordnung in den Unterrichtsräumen
9. Kontrolle der An- und Abwesenheit
10. Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume, des Schulgebäudes und des Schulgeländes
11. Pausenregelungen und Toilettenbesuche
12. Schulhofbereiche
13. Essen und Trinken in den Pausen/ Trinken im Unterricht
14. Regenpause
15. Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen
16. Regelverstöße und Maßnahmen



1. Maskenpflicht auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und im Unterricht

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, besteht für das pädagogische Personal, für die Schülerinnen und Schüler, dem städtischen Personal sowie für Eltern und andere Besucher Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude. In den Unterrichtsräumen ist die Maskenpflicht aufgehoben,

wenn die Schülerinnen und Schüler sich auf ihrem Sitzplatz befinden. Das Bewegen im Unterrichtsraum ist ohne Maske weiterhin nicht gestattet.

Empfehlung der Schulkonferenz und der Schulleitung vom 03.09.2020

Maskenpflicht im Unterricht nein, aber ein Appell an alle Schülerinnen und Schüler, weiterhin die Maske auch im Unterricht zu tragen



Die Maske (Nasen-Mund-Bedeckung) muss eng anliegen und die Nase und den Mund bedecken. Das Tragen eines Plastikvisiers (Face-Shield) oder eines Halstuchs, das unten nicht dicht abschließt, ist in der Schule als Ersatz für eine Nasen-Mund-Bedeckung nicht erlaubt.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind mit einer Maske ausgestattet ist. Masken zum Wechseln sind von den Schülerinnen und Schülern mitzubringen. Sobald eine Maske durchfeuchtet ist, muss diese gewechselt werden. Aus diesem Grund muss jede Schülerin und jeder Schüler für einen kurzen Schultag (Di, Fr) eine weitere Maske zum Wechseln und für einen langen Tag (Mo, Mi, Do) zwei weitere Masken zum Wechseln mit sich führen. Die Lehrkräfte kontrollieren unregelmäßig zu Beginn der 1. Stunde die Anzahl der Ersatz-Masken.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, benötigen eine ärztliche Bescheinigung. Sie erhalten im Klassenraum einen Einzelplatz mit 1,5 m Abstand zu ihren Mitschülern.

Externe (z.B. Fachleiter, ...) erhalten im Unterrichtsraum einem festen Platz mit 1,5 m Abstand zu den Schülern.

Die Befreiung von der Maskenpflicht nach einem negativen oder positiven Corona-Testergebnis ist nicht möglich.

2. Lüften der Räume

Um die Aerosolkonzentration möglichst gering zu halten, werden alle Räume zu Beginn des Unterrichts und während dessen gelüftet bzw. stündlich für mindestens 10 Minuten quergelüftet. Die Eingangstüren der Unterrichtsräume stehen in der Regel offen.

3. Handhygiene

Flüssiges Händedesinfektionsmittel befindet sich an den Eingängen der Schule. In den Klassen wird kein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

In allen Unterrichtsräumen gibt es Seifenspender und Handtuchrollen. Das Nachfüllen erfolgt durch die Reinigungskräfte. Die benutzten Schulräume werden täglich von einer Reinigungsfirma gereinigt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig Handhygiene betreiben. Körperkontakte sind untersagt (Handschlag, Umarmungen etc.). Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

Alle Hygienetipps sind auf dem B.A.D Plakat „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ zusammengefasst; Klassenlehrer besprechen bei Bedarf die Hygieneregeln und den schulischen Hygieneplan mit ihren Schülerinnen und Schülern.



4. Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten kann der Unterricht im Fach Sport wiederaufgenommen werden. Der Sportunterricht darf aber bis zu den Herbstferien nur im Freien stattfinden. Kontaktsport findet nicht statt.

5. Musikunterricht

Gemeinsames Singen im Fach Musik ist bis zu den Herbstferien im Unterrichtsraum nicht gestattet.

6. Ganztagsangebote

Jahrgangsübergreifende Aktivitäten in der Mittagspause und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften im Schulgebäude werden nicht angeboten.

7. Jahrgangsbezogener Unterricht

Der Unterricht findet - vorgabegemäß - jahrgangsbezogen in festen Lerngruppen statt. Als solche gelten, laut Ministerium, auch klassenübergreifende feste Lerngruppen des Wahlpflichtbereichs (z.B. 2. Fremdsprachen, Religion / Philosophie, WP-II-Kurse).

8. Sitzordnung in den Unterrichtsräumen

Im Klassenverband und in Kursen werden den Schülerinnen und Schülern feste Plätze zugewiesen. Diese werden in einem Sitzplan dokumentiert und in einem Schnellhefter abgeheftet. Der Schnellhefter verbleibt im Unterrichtsraum und liegt sichtbar für jede Lehrkraft auf dem Lehrerpult.

Die Ausrichtung der Tische erfolgt in Reihen mit Blickrichtung zur Tafel. Je nach Raumgröße soll zwischen den Tischen ein größtmöglicher Abstand hergestellt werden.

Partnerarbeit bzw. Kleingruppenarbeit ist nur mit der festgelegten Sitzordnung möglich. Wird in einer Unterrichtsstunde Kleingruppenarbeit durchgeführt, muss für diese Stunde ein neuer Sitzplan erstellt werden, auf dem die Gruppen gekennzeichnet werden.

9. Kontrolle der An- und Abwesenheit

In jeder Stunde dokumentiert die Lehrkraft die An- und Abwesenheiten der Kinder im Klassenbuch.

10. Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume, des Schulgebäudes und des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler betreten jeweils mit dem ersten Gong

- vor Beginn der 1. Stunde ☞ 7:45 Uhr,
- nach der Frühstückspause ☞ 10:15 Uhr und
- nach der Mittagspause ☞ 12:25 Uhr

das Schulgebäude und gehen in ihren Unterrichtsraum.

Die Lehrkräfte gehen jeweils vor dem ersten Gong



- vor der 1. Stunde ☞ **vor 7:45 Uhr**,
- vor dem Ende der Frühstückspause ☞ **vor 10:15 Uhr**
- und nach der Mittagspause ☞ **vor 12:25 Uhr**

in ihre Unterrichtsräume und nehmen die Schüler/innen dort in Empfang.

11. Pausenregelungen und Toilettenbesuche

Während der 10-Minuten-Pausen bleiben alle Schüler in ihren Klassen. Das Verlassen des Klassenraumes ist nur für den Toilettenbesuch erlaubt. Der Aufenthalt im Treppenhaus ist untersagt.

12. Schulhofbereiche

Die Schülerinnen und Schüler nutzen in der Frühstückspause und in der Mittagspause ausschließlich den Pausenhof am Heerweg und den Bolzplatz. Alle weiteren Schulhofbereiche sind der GBR zugewiesen. Ballspiele mit Körperkontakt (z.B. Fußball) sind in den Pausen nicht erlaubt. Die AHA-Regel gilt grundsätzlich auch auf dem Schulhof. Das enge Zusammenstehen von Schülerinnen und Schülern ist untersagt.

13. Essen und Trinken in den Pausen/ Trinken im Unterricht

Das Essen und Trinken ist aufgrund der Maskenpflicht in den Pausen (Wechselpausen, Frühstückspause und Mittagspause) in den Räumen, auf den Fluren und im Treppenhaus des Schulgebäudes nicht gestattet. Auf dem Pausenhof darf nur auf dem Bolzplatz gegessen und getrunken werden. Der Abstand von 1,5 m muss auch dort eingehalten werden.

Trinken im Unterricht ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn alle Schülerinnen und Schüler sich auf ihren Sitzplätzen befinden. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, die freiwillig eine Maske tragen, sollten auch im Unterricht beim Trinken der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Lehrkräfte erarbeiten mit ihren Schülerinnen und Schülern individuelle Lösungen für den Unterricht, um den bestmöglichen Infektionsschutz sicherzustellen.

Die Hygieneregeln für das Essen und Trinken in der Mensa ist in der geltenden Fassung der Bestimmungen des Schulministeriums geregelt. Die Schüler essen dort mit 1,5 m Abstand. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt der Stadt Monheim und seinen Mensa-Angestellten.

14. Regenpause

Die Frühstückspause und die Mittagspause findet zur Sicherung des Infektionsschutzes bei Regen auf dem Pausenhof statt. Als Schutz vor Regen wird den Schülerinnen und Schülern dringend empfohlen, einen Schirm zu benutzen oder eine Regenjacke zu tragen. Schirme und Regenjacken können im Klassenraum verbleiben.

15. Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

Für Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach Deutschland eingereist sind, gilt die Test- und ggf. die Quarantänepflicht. Die Eltern



sind verpflichtet, das der Schule telefonisch oder per Mail mitzuteilen. Erfolgt die rechtzeitige Meldung werden die Fehltage als entschuldigt gewertet.

Für Schüler, die sich in Quarantäne befinden oder sich auf einen Verdacht hin testen lassen, gilt folgende Regelung: Die Eltern nehmen telefonisch bzw. per Mail Kontakt mit dem Sekretariat oder der Schulleitung auf und zeigen an, wenn ihr Kind wieder am Unterricht teilnehmen kann. Das Kind darf dann frühestens am darauffolgenden Tag wieder in die Schule kommen. Der schriftliche Aufhebungsbescheid des Ordnungsamtes oder das schriftliche Ergebnis des negativen Testergebnisses muss vor Beginn der 1. Stunde dem Sekretariat oder der Schulleitung vorgelegt werden.

Schulische Fehltage während der Quarantänezeit werden nicht als Fehltage gewertet. Die Schülerin/ der Schüler ist verpflichtet in seiner Abwesenheit am Distanzunterricht teilzunehmen. Der Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht seit dem 12.08.2020 gleichgesetzt und wird bewertet.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG unmittelbar von den Eltern abgeholt. Bis zum Verlassen der Schule werden sie getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt.

16. Regelverstöße und Maßnahmen

Sollte eine Schülerin/ ein Schüler gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, behält sich die Schule vor, das betreffende Kind mit einem sofortigen Ausschluss vom Unterricht nach §53 SchulG-NRW zu belegen. Unterrichtsstunden, die durch die Abwesenheit versäumt werden, gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.

Wird eine Schülerin/ ein Schüler aufgrund eines Regelverstoßes nachhause geschickt, ist sie/er verpflichtet, sich unverzüglich per E-Mail seine Fachlehrer/innen zu wenden, um die zu erledigenden Aufgaben für die verpassten Unterrichtsstunden zu erfragen. Die Fachlehrer/innen erteilen dann den Arbeitsauftrag über das Aufgabenmodul in IServ. Die Arbeitsergebnisse müssen dann bis spätestens 20.00 Uhr des gleichen Tages über das Aufgabenmodul von der Schülerin/ dem Schüler an die betreffende Lehrkraft zurückgeschickt werden. Sofern die Aufgaben nicht pünktlich erledigt werden, wird die Mitarbeit der ausgefallene Stunde mit ungenügend bewertet. Die Stunde wird als unentschuldigt ins Klassenbuch eingetragen.

Dieser Hygieneplan richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

- Erlass MDB vom 03.08.2020 „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ – Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der Fassung vom 12.08.2020

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Konzept.pdf>

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-10_fassung_coronabetrvo_ab_15.06.2020.pdf



ROSA-PARKS-SCHULE
MONHEIM AM RHEIN

- Informationen des Robert Koch Institutes zum neuartigen Coronavirus in Deutschland
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html